



STATUTEN

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen Internationaler Lyceum Club CH-Basel besteht eine Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der 1918 als Lyceum Club Basel gegründete Internationale Lyceum Club CH-Basel ist ein Regionalclub entsprechend Art. 5 der Statuten des Internationalen Lyceum Clubs der Schweiz.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck des Internationalen Lyceum Club CH-Basel ist

- der Zusammenschluss von Frauen, die sich für kulturelle, soziale und wissenschaftliche Belange interessieren und
- die Förderung junger Talente.

Mitglieder

Art. 3 Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung sowie der schriftlichen Empfehlung zweier Lyceinnen.

Eine Ablehnung durch den Vorstand kann ohne Angabe einer Begründung erfolgen.

Art. 4 Die Mitglieder des Internationalen Lyceum Club CH-Basel sind gleichzeitig Mitglieder des International Lyceum Clubs der Schweiz. Das schweizerische Zentralkomitee hat der Aufnahme neuer Mitglieder zuzustimmen.

Art. 5 Jedes Mitglied hat dem Internationalen Lyceum Club CH-Basel einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird. Juniorenmitglieder bis zu 30 Jahren zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Austritt. Dieser ist dem Internationalen Lyceum Club CH-Basel mindestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.
- b. durch Ausschluss. Sofern ein Ausschluss durch 4/5 der Mitglieder des Regionalvorstandes verlangt wird, informiert dieser schriftlich das

schweizerische Zentralkomitee, das den Ausschluss mit 4/5 Mehrheit der Stimmen ohne Angabe einer Begründung aussprechen kann.

- c. Wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt, wird es als ausgetreten betrachtet und entsprechend informiert.

Organe

Art. 7 Die Organe des Internationalen Lyceum Club CH-Basel sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 8 Die Generalversammlung ist das oberste Organ.

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Die Beschlüsse werden durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Clubs (siehe Art. 16).

Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid der Vorsitzenden.

Art. 9 Die Generalversammlung wird jährlich vor der Generalversammlung des Internationalen Lyceum Clubs der Schweiz abgehalten.
Ihre Aufgaben sind:

1. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Abnahme des Jahresberichts der Präsidentin
3. Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Abnahme der Jahresrechnung
4. Décharge-Erteilung an die Kassierin
5. Décharge-Erteilung an den Vorstand
6. Wahl der Präsidentin. Diese muss Schweizerin sein, mindestens zwei Jahre dem Internationalen Lyceum Club CH-Basel und mindestens ein Jahr dessen Vorstand angehört haben.
7. Bestätigung der vom Vorstand kooptierten Mitglieder
8. Wahl der Revisionsstelle
9. Festsetzung des Jahresbeitrags, sofern er gegenüber dem Vorjahr verändert wird

Die Mitglieder des Vorstandes sind bei der Abnahme der Jahresrechnung und bei der Décharge-Erteilung an den Vorstand nicht stimmberechtigt.

Art. 10 Die Einladung zur Generalversammlung wird mit der Traktandenliste drei Wochen vor dem Versammlungstag an alle Mitglieder verschickt.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an die Präsidentin zu richten.

Im Falle einer Statutenrevision ist der Statutenentwurf den Mitgliedern zur Einsicht vorzulegen.

In der Einladung ist auf die Vorlage des Statutenentwurfs ausdrücklich hinzuweisen.

Art. 11 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist wahl- und beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die Generalversammlung wählt die Präsidentin auf die Dauer von drei Jahren. Sie kann einmal wieder gewählt werden.

Art. 12 Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt.

Vorstand

Art. 13 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin, einer oder zwei Vizepräsidentinnen, einer Juristin, der Aktuarin, der Kassierin, einer Ökonomin und einer Beisitzerin.

Die Präsidentinnen der Sektionen für Soziales, der Bildenden Künstlerinnen, der Sprachzirkel, der Literatur, für Mensch & Umwelt, der Kunst, der Musik und für Bridge, sowie die Vertreterin bei der Frauenzentrale Basel und die Koordinatorin der Partnerclubs, gehören dem Vorstand von Amtes wegen an.

Mit Ausnahme der Präsidentin, die von der Generalversammlung gewählt wird, bezeichnet der Vorstand seine Mitglieder und deren Chargen sowie die Präsidentinnen der Sektionen, die Vertreterin bei der Frauenzentrale Basel und die Koordinatorin der Partnerclubs.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Spezialkommissionen ernennen.

Der Vorstand hat alle Rechte, die nicht aufgrund des Gesetzes, dieser Statuten oder derjenigen des Internationalen Lyceum Clubs der Schweiz einem anderen Organ zustehen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los und bei allen übrigen Abstimmungen der Stichentscheid der Vorsitzenden.

Der Vorstand kann mit in- und ausländischen Clubs Partnerschaften eingehen, die insbesondere dem Erfahrungsaustausch und den persönlichen Kontakten dienen. Die Dauer der Partnerschaften ist im Hinblick auf diese Zielsetzung in der Regel auf sechs Jahre zu beschränken.

Revisionsstelle

- Art. 14** Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen. Jährlich wird eine der beiden ersetzt. Sie ist nach 4 Jahren wieder wählbar.

Vertretung gegenüber Dritten und Haftung

- Art. 15** Der Internationale Lyceum Club CH-Basel wird rechtsgültig verpflichtet durch Kollektivunterschrift der Präsidentin und der Kassierin, bei Abwesenheit einer der Beiden durch Mitunterschrift der Vizepräsidentin.

Für Verbindlichkeiten des Internationalen Lyceum Club CH-Basel haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung des Internationalen Lyceum Club CH-Basel

- Art. 16** Im Falle einer Auflösung des Internationalen Lyceum Club CH-Basel muss das Zentralkomitee des Internationale Lyceum Clubs der Schweiz mindestens drei Monate vor der regionalen Generalversammlung orientiert werden.

Für die Auflösung des Internationalen Lyceum Club CH-Basel ist an der Generalversammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Nach der Auflösung des Internationalen Lyceum Club CH-Basel können sich dessen Mitglieder einem Lyceum Club ihrer Wahl anschliessen.

- Art. 17** Im Falle der Auflösung des Internationalen Lyceum Club CH-Basel wird ein allfälliger Aktivalsaldo nach spätestens zwei Jahren dem Internationalen Lyceum Club der Schweiz überwiesen.

Inkrafttreten der Statuten

- Art. 18** Diese Statuten ersetzen alle früheren. Sie wurden vom Zentralkomitee des Internationalen Lyceum Clubs der Schweiz in Zürich am 3. November 2011 genehmigt und an der Generalversammlung des Internationalen Lyceum Club CH-Basel vom 31. Januar 2012 angenommen.

die Präsidentin:
Dr. Dominique de Rougemont

die Aktuarin:
Janet Blümli-Henze

die Juristin:
Dr. Pia Winklbauer-Ceppi